



Oberlandesgericht
Düsseldorf



Wiegand Laubenstein, VROLG

**enreg.
Jahrestagung am
6./7. Dezember 2018
in Berlin**

§ 3 Nr. 24a. EnWG Kundenanlagen

Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

a) die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,

b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,

c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und

d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,



OLG Düsseldorf, 3.Kartellsenat, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V) Kundenanlage

Leitsätze

1. Unter Zugrundelegung des sowohl nach den nationalen wie den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben anzuwendenden weiten Netzbegriffs bilden die in § 3 Nr. 24 a EnWG genannten, der Regulierung nicht unterfallenden Kundenanlagen die rechtlichen wie tatsächlichen Ausnahmen zum regulierten Versorgungsnetz im Sinne des § 3 Nr. 16 EnWG. Die Auslegung der in § 3 Nr. 24 a EnWG genannten tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Kundenanlage hat demgemäß unter Beachtung des zwischen reguliertem Netz und Kundenanlage bestehenden Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu erfolgen.



OLG Düsseldorf, 3.Kartellsenat, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V) Kundenanlage

2. Das in § 3 Nr. 24 a lit. a) EnWG genannte Merkmal der „räumlichen Zusammengehörigkeit“ setzt in Abgrenzung zu verstreuten, diffundierenden und mit ihrer Umgebung verschmelzenden Gebieten eine von außen wahrnehmbare und durch die innere Verbundenheit geschaffene räumliche Gebietseinheit voraus, die nur vorliegt, wenn sie nicht durch störende oder trennende Unterbrechungen, wie es regelmäßig bei Straßen der Fall ist, aufgehoben wird.



OLG Düsseldorf, 3.Kartellsenat, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 48/17 (V) Kundenanlage

3. Für die in § 3 Nr. 24a lit. c) genannte Voraussetzung der Unbedeutendheit für den Wettbewerb ist maßgeblich, ob die Anlage angesichts ihres wettbewerblichen Einflusses als Teil des natürlichen Monopols anzusehen und deswegen eine Regulierungsbedürftigkeit zu bejahen ist. Dies ist mittels einer wertenden Gesamtschau derjenigen Kriterien zu beurteilen, die Aufschlüsse über das wirtschaftliche Gewicht und damit über die Ähnlichkeit der Anlage mit einem typischen regulierten Verteilernetz gibt. Der wettbewerbliche Einfluss hängt insbesondere von der Anzahl der an die Anlage angeschlossenen Letztverbraucher, der Menge der durchgeleiteten Energie sowie der geografischen Ausdehnung ab, wobei ein absoluter Maßstab anzulegen ist.

OLG Düsseldorf, 3.Kartellsenat, Beschluss vom 13.06.2018, Az. VI-3 Kart 77/17 (V) Kundenanlage

Leitsätze

1. Das in § 3 Nr. 24 a lit. a) EnWG genannte Merkmal der „räumlichen Zusammengehörigkeit“ setzt in Abgrenzung zu verstreuten, diffundierenden und mit ihrer Umgebung verschmelzenden Gebieten eine von außen wahrnehmbare und durch die innere Verbundenheit geschaffene räumliche Gebietseinheit voraus, die nur vorliegt, wenn sie nicht durch störende oder trennende Unterbrechungen, wie es regelmäßig bei Straßen der Fall ist, aufgehoben wird.
2. Eine unentgeltliche Durchleitung im Sinne von § 3 Nummer 24a EnWG bedeutet insbesondere, dass der Anlagenbetreiber für die Nutzung der Energieanlage weder von Energielieferanten ein Nutzungsentgelt noch von Letztverbrauchern ein verbrauchsabhängiges Entgelt erhält. Die Kosten einer Energieanlage können jedoch im Rahmen des Mietverhältnisses an die Mieter weitergereicht werden.



OLG Düsseldorf, 3. Kartellsenat, Beschluss vom 05.09.2018 -VI-3 Kart 69/17 [V]-

Leitsatz

§§ 26 Abs. 4 S. 1, 34 Abs. 1 FFAV

Die Übermittlung des Antragsformulars per E-Mail ohne die im Antragsformular vorgesehenen, handschriftlich unterzeichneten Eigenerklärungen wahrt nicht die 18-monatige Frist des § 26 Abs. 4 S. 1 FFAV für die Förderung von Freiflächenanlagen nach dem ungekürzten Zuschlagswert. Die Abgabe einer handschriftlich zu unterzeichnenden Eigenerklärung stellt eine zulässige Formatvorgabe der Bundesnetzagentur i.S.d. § 34 Abs. 1 FFAV dar.



OLG Düsseldorf, 3. Kartellsenat, Beschluss vom 05.09.2018 -VI-3 Kart 69/17 [V]-

Oberlandesgericht
Düsseldorf



„Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.“

Abschließend finden sich folgende

*„**Hinweise:** Der Antrag auf Ausstellung der Förderberechtigung mit den dazugehörigen Formularen ist an folgende Adresse zu senden:*

Bundesnetzagentur

Referat 605 - Förderberechtigungen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Zur Vereinfachung des Verfahrens bitten wir zusätzlich um eine Übersendung des am PC ohne Unterschriften gespeicherten Formulars per Email an:

ee-ausschreibungen@bnetza.de“

§ 26 FFAV – Bestimmung des anzulegenden Werts ⁽¹⁾

(außer Kraft getreten am 01.01.2017 durch [Artikel 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. 10.2016](#) (BGBl. I S. 2258). Zur weiteren Anwendung vgl. [§ 100 EEG 2017](#) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 verringert sich der anzulegende Wert nach Absatz 2 Satz 1 um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Ausstellung der Förderberechtigung für die Gebotsmenge, die der Freiflächenanlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags nach [§ 14 Absatz 1](#) und [2](#) folgt. Werden einer Freiflächenanlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Freiflächenanlage nach [§ 21 Absatz 2 Nummer 5](#) erst nach Ablauf des 18. Kalendermonats beantragt worden ist.

§ 34 FFAV – Vorgaben und Maßnahmen der Bundesnetzagentur

(außer Kraft getreten am 01.01.2017 durch [Artikel 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.10.2016](#) (BGBl. I S. 2258).

Zur weiteren Anwendung vgl. [§ 100 EEG 2017](#) i. d.F. des Änderungsgesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258).

(1) Die Bundesnetzagentur darf Formatvorgaben verbindlich vorgeben.

(2) Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Allgemeinverfügung unter Beachtung der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes nähere Bestimmungen zur Teilnahme an einer Ausschreibung, zur Übermittlung der Angaben nach dieser Verordnung, zur Rückgabe von bezuschlagten Geboten und Förderberechtigungen, zur Hinterlegung der finanziellen Sicherheiten, zum Stellen von Bürgschaften, zum Zuschlagsverfahren und zur Ausstellung von Förderberechtigungen erlassen. Die Allgemeinverfügungen müssen vor jedem Gebotstermin nach [§ 5](#) öffentlich bekannt gemacht werden, soweit sie die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

